

2. Nachtrag zum Bereinigungsvertrag KV Hamburg / vdek

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hamburg

wird der folgende

2. Nachtrag

zur

Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes
vom 05.03.2018 vereinbart:

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

2. Nachtrag zum Bereinigungsvertrag KV Hamburg / vdek

Präambel

Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit der Abrechnung des 2. Quartals 2026 die Lieferung der Satzart L05 stattfindet und bei der Bereinigung finanzwirksam berücksichtigt wird. Hierzu werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 6 erhält folgende neuen Abs. 7:
„(6) Die Angaben über die an den HZV-Verträgen teilnehmenden Versicherten sind durch die Datenlieferungen der Satzart L05 spätestens 10 Arbeitstage vor Ende des jeweiligen Abrechnungsquartals durch die Krankenkassen an die KV Hamburg zu übermitteln. Es erfolgt eine Datenlieferung von eventuellen Stornierungen ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber und Bestandsteilnehmer (z. B. Kassenwechsel, Tod) entsprechend der Satzart L05 ab dem 2. Quartal 2026. Die L05-Lieferung wird mit entsprechend korrigierten vertragsbezogenen Gesamtbereinigungsdaten in der Satzart L06 unter Beibehaltung der zuletzt gemeldeten Altersklassendurchschnitte in Feld 06 bis 08 geliefert. Es erfolgt demnach eine Neuberechnung des Differenzbereinigungsbetrages. Folglich kommen die Werte aus dieser Datenlieferung auch im Bereinigungsverfahren im Folgejahresquartal zur Anwendung.“
2. In der Protokollnotiz werden die Wörter „exkl. L05“ gestrichen.
3. Die Vertragspartner werden sich im Anschluss an diesen Nachtrag kurzfristig über eine Neufassung des Bereinigungsvertrages zum Zwecke der Aktualisierung verständigen.

2. Nachtrag zum Bereinigungsvertrag KV Hamburg / vdek

Hamburg, den 28.07.2026

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg